

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bentonittagebau „Weingarten“ in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau und § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Weingarten“ soll auf einer Fläche von 13,0 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau besteht aus 2 Teilflächen westlich der Ortschaft Schlott und umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 1,9 ha Wald gerodet werden. Der Großteil des Waldes wird durch Fichtenmonokultur mit z.T. starkem Käferbefall geprägt.

- Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete

(Schutzkriterien). Zudem führt der Rußbach durch das Plangebiet. Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der beantragte Abbau von Bentonit umfasst eine Abbaufäche von 13,0 ha sowie die Rodung von 1,9 ha Wald, die jeweils die Vorprüfung des Einzelfalls eröffnen.

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes sind die Flächen nicht land-/ forstwirtschaftlich nutzbar, werden aber nach der Rekultivierung wieder der land-/forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der gerodete Wald wird als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Auf der Betriebsfläche befindet sich der Rußbach. Dieser wird für die Zeit des Abbaus partiell verlegt. Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 22.02.2019

Bergamt Südbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin